

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39/2015



Veröffentlicht am: 06.08.2015

Satzung für die Schließung von Studiengängen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg vom 15.07.2015

Auf der Grundlage von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876, 877), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14. Mai 2012 (MBL. LSA S. 305-311) hat der Senat mit Beschluss vom 15.07.2015 die Satzung für die Schließung von Studiengängen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg beschlossen, die in der folgenden Fassung bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Rechtsfolgen bei der Schließung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg.
- (2) Alle Studierende in geschlossenen Studiengängen haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen. Diese Fristen gelten entsprechend für Studierende, die in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden.
- (3) In den Masterstudiengängen für das Lehramt an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg beginnt die Frist nach Absatz 2 mit Immatrikulation des letzten Absolventen des jeweiligen Bachelorstudienganges.

§ 2 Folgen der Schließung eines Studiengangs

- (1) In einem geschlossenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das Erste Semester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Studierende, die nach Ablauf der Frist von § 1 Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 4 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Sie werden gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg wechseln.

§ 3 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot eines aufgehobenen Studiengangs wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters nach Ablauf von vier Semestern nach Immatrikulation der letzten Kohorte.

(2) Die Fakultät kann das Lehrveranstaltungsangebot in diesen Studiengängen bereits zu einem früheren Zeitpunkt einstellen, wenn es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 1 Abs. 2 durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss verlängert die Frist nach § 1 Abs. 2 um bis zu zwei Semester, wenn er nach einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden/den Studierenden feststellt, dass der Studierende/die Studierende innerhalb von weiteren maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen kann. Bei Feststellung der Verlängerung ist im Beratungsgespräch ein individueller Prüfungsplan zu erstellen. Es finden die im Zeitpunkt der Aufhebung des Studienganges geltenden Prüfungsbestimmungen Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag die Fristen nach § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 um bis zu zwei Semester verlängern. Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. Dazu zählen insbesondere:

- (a) längerfristige, schwerwiegende Erkrankung,
- (b) Behinderungen/chronische Erkrankungen,
- (c) Zeiten des Mutterschutzes,
- (d) Erziehungsurlaub oder
- (e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle in aufgehobenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden werden nach Inkraft-Treten dieser Satzung unverzüglich schriftlich insbesondere über die Prüfungsmodalitäten und über die Erstellung eines Prüfungsplanes informiert.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 16.07.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljahn
Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg